



Ablauf GEP-Bearbeitung:

Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle «Amt für Gewässer» (AfG)

Nr.	Inhalt	Bemerkungen/Hinweise
1	<p>Anlass und Motivation:</p> <p>Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden/Bezirke und/oder der Abwasserverbände entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen einer zeitgemässen Siedlungswasserwirtschaft.</p> <p>In einigen Bereichen wurde technischer oder organisatorischer Handlungsbedarf erkannt, der im Detail verifiziert werden muss.</p> <p>Die erforderlichen und zweckmässigen Massnahmen sind festzulegen.</p>	<p>Rechtsgrundlagen zur GEP Erarbeitung (gesetzlicher Auftrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> • GSchG: Art. 7 Abs. 3 GSchG • GSchV: Art. 4 und Art. 5 <p>Massgebende Grundlage zur Erarbeitung des GEP (Zielorientierung und Muster zur Plandarstellung und Berichterstattung) sind die Musterpflichtenhefte vom VSA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Musterpflichtenheft für den GEP Ingenieur (Revision 2020) • Musterpflicht für die Gesamtleitung im ARA-Einzugsgebiet (Revision 2020) <p>Zusätzliche kantonale Vorgaben und Besonderheiten finden sich auf der Webseite vom Amt für Gewässer, Kanton Schwyz, «Siedlungswasserwirtschaft – Generelle Entwässerungsplanung».</p>
2	<p>Organisation:</p> <p>Die Gemeinden/Bezirke und/oder die Abwasserverbände bestimmen für diese Managementaufgabe eine Gesamtleitung (GL). Die GL organisiert, koordiniert und führt die GEP-Bearbeitung. Die Aufgabe der GL kann z.T. auch durch den GEP-Ing. wahrgenommen werden.</p> <p>Die Koordination umfasst die Projektorganisation, die Erstellung des Pflichtenheftes (PH) und die Festlegung eines verbindlichen Terminprogramms für die Planung.</p>	
3	<p>Bearbeitungsumfang / Genehmigung Pflichtenheft (PH):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsbedarf je GEP-Teilprojekt (TP) wird durch die GL definiert. • Die Präzisierung der zu bearbeitenden TP erfolgt im Pflichtenheft (PH). Die Nichtbearbeitung bestimmter TP ist durch die GL zu begründen. • Welche TP auf Stufe Gemeinde/Bezirk oder Stufe Abwasserverband bearbeitet werden, ist im Voraus festzulegen. • Der Bearbeitungsumfang der jeweiligen TP ist mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Amt für Gewässer (AfG) festzulegen. <p><i>Das PH ist vor der Ausschreibung der Planungsarbeiten dem AfG zur Freigabe einzureichen.</i></p>	<p>Die Festlegung des Bearbeitungsumfanges der TP erfolgt im Rahmen einer GEP Fachgruppensitzung. (Gemeinde, Bezirk, GEP-Ing, GL, AfG)</p> <p>Eine rollende Planung und die zeitlich gestaffelte Bearbeitung der einzelnen TP ist möglich.</p> <p>Die Priorisierung von TP erfolgt auf Basis von bekannten Pendenzen, Defiziten und Planungsbedürfnissen.</p> <p><i>Die Freigabe des PH erfolgt durch ein formelles Schreiben vom AfG (keine Verfügung).</i></p>

4	<p>Ausschreibung und Vergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausschreibung zur Bearbeitung der GEP-TP erfolgt durch den GEP-Ing. bzw. die GL. Auf Basis des freigegebenen PH werden die Submissionsunterlagen erarbeitet. Die Vergabekriterien werden von der Gemeinde / dem Bezirk / oder dem Abwasserverband definiert. Die Vergabe / Auftragserteilung erfolgt durch die Gemeinde / den Bezirk bzw. den Abwasserverband. 	<p>Für die Ausschreibung und Vergabe sind die eidgenössischen und kantonalen Vergaberichtlinien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (15. Dezember 2004, SRSZ 430.130)
5	<p>Bearbeitung der GEP-Teilprojekte:</p> <p>Der beauftragte Planer und die allenfalls beigezogenen Fachpersonen erarbeiten die vorgesehenen Unterlagen in Koordination mit der Gesamtleitung (GL).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bearbeitung erfolgt nach einem vereinbarten Terminprogramm. 	<p>Änderungen und Abweichungen von den PH in Bezug auf Bearbeitungsumfang oder Inhalt, insbesondere mit Auswirkungen auf die Kosten, sind frühzeitig schriftlich festzuhalten.</p> <p>Sie sind durch die zuständige Koordinationsstelle (GL, Planer, GEP-Ing.) dem Auftraggeber (Gemeinde/Bezirk bzw. Abwasserverband) und dem AfG zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, das AfG frühzeitig in die Diskussion einzubinden.</p>
6	<p>Vorprüfung und Vernehmlassung:</p> <p>Die Gemeinde, der Bezirk bzw. Verband stellt via Gesamtleitung (GL) dem AfG vor Abschluss der GEP-Teilprojekt-Bearbeitung einen Vorabzug (digital) zur Vorprüfung zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das AfG, Abteilung Gewässerschutz, prüft die eingereichten GEP-Unterlagen materiell und auf Vollständigkeit. Das AfG beteiligt weitere kantonale Fachstellen, in Form einer Mitwirkung, an der Vorprüfung (AXIOMA). Diese geben Ihre Stellungnahme ab, insofern Ihre Aufgabenbereiche tangiert werden oder Konflikte zu erwarten sind. Als Abschluss der Vorprüfung nimmt das AfG schriftlich zuhanden von Gemeinde / Bezirk / Verband (ggf. via GL) Stellung. 	<p>Die Vorprüfung enthält Hinweise zu erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen und berücksichtigt sämtliche Stellungnahmen aller beteiligten Fachstellen.</p> <p>Abschluss der Vorprüfung ist die schriftliche Vernehmlassung.</p> <p>Die Gemeinde, der Bezirk bzw. Verband definiert spätestens im Rahmen der Vorprüfung, welche TP behördenverbindlich vom Regierungsrat genehmigt werden sollen und welche lediglich vom AfG freigegeben werden sollen.</p>
7	<p>Bereinigung:</p> <p>Der beauftragte Planer bereinigt die allenfalls anlässlich der Vorprüfung festgestellten Mängel und reicht das revidierte GEP-Teilprojekt über die Gesamtleitung (GL) zur Genehmigung ein.</p>	<p>Untergeordnete technische Belange werden direkt zwischen dem Planer und dem Projektkoordinator (Gesamtleitung GL oder GEP-Ing) bereinigt.</p>
8	<p>Gesuch um Genehmigung:</p> <p>Die Gemeinde, der Bezirk bzw. Verband reichen, via Gesamtleitung (GL), die revidierten GEP-Unterlagen zur Genehmigung/ Freigabe digital beim AfG ein.</p>	<p>Mit Abgabe der GEP-Unterlagen sind auch die zusätzlich zu erfassenden Daten gemäss den Vorgaben des kantonalen Datenbewirtschaftungskonzeptes (DBK) beim AfG einzureichen. Die Datenabgabe erfolgt gemäss den Datenmodellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> VSA-DSS Mini (2020) SIA405_Abwasser_2015_LV95 (Werkinformationen) <p>Die GEP-Daten gemäss «VSA DSS Mini (2020)» sowie Werkinformationen gemäss «SIA 405_Abwasser 2015_LV95» sind durch die zuständige</p>

		<p>Stelle vor der Datenabgabe mittels VSA-Data-checker zu prüfen.</p> <p>Der «Logfile» der Datenprüfung ist dem AfG abzugeben.</p> <p>Die Werkinformationen gemäss «SIA405_Abwasser_2015_LV95» sind dem Kanton zur Durchführung seiner Vollzugsaufgaben mindestens einmal jährlich abzugeben.</p>
9	<p>Interner Prüfbericht und Genehmigungsantrag:</p> <p>9.1 Das AfG erstellt einen internen Prüfbericht, welcher die Stellungnahmen aller beteiligten Fachstellen beinhaltet.</p> <p>9.2 Das AfG bereitet die Freigabe oder Genehmigung des GEP bzw. der relevanten Teilprojekte auf Amtsstufe bzw. durch den Regierungsrat vor.</p>	<p>Behördenverbindliche Bewilligung der Teilprojekte (TP) mit Regierungsratsbeschluss:</p> <p>Im Kanton Schwyz sind folgende Teilprojekte zwingend durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) behördenverbindlich genehmigen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TP Entwässerungskonzept • TP Massnahmenplan • TP Abwasserentsorgung im ländlichen Raum <p>Freigabe der Teilprojekte (TP) auf Amtsstufe:</p> <p>Alle anderen Teilprojekte müssen im Kanton Schwyz <u>nicht</u> zwingend behördenverbindlich durch den Regierungsrat genehmigt werden. Für die nachfolgenden Teilprojekte kann die fachliche Beurteilung und Freigabe auf Amtsstufe durch das Amt für Gewässer (AfG) erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TP Organisation • TP Datenbewirtschaftung • TP Anlagenkataster • TP Zustand, Sanierung, Unterhalt • TP Gewässer • TP Gefahrenvorsorge • TP Fremdwasser • TP Finanzierung • TP Erfolgskontrolle
10	<p>Genehmigung und Zustellung:</p> <p>Der Regierungsrat genehmigt behördenverbindlich die einzelnen Teilprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TP Entwässerungskonzept • TP Massnahmenplan • TP Abwasserentsorgung im ländlichen Raum <p>Alle anderen Teilprojekte (vgl. Pkt. 9) können auf Amtsstufe (nicht behördenverbindlich) durch das Amt für Gewässer beurteilt und freigegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei wesentlichen Änderungen ist im Kanton Schwyz immer eine neue Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich. • Die Genehmigung richtet sich an die Gemeinde, den Bezirk bzw. den Abwasserverband. • Geringfügige Änderungen beschliesst der Gemeinderat/Bezirksrat und informiert die betroffenen Grundeigentümer. Die öffentliche Auflage entfällt. 	<p>Die beteiligten Fachstellen, die Gesamtleitung (GL) bzw. der GEP-Ing sowie alle involvierten Planer erhalten die Genehmigung in Kopie zur Kenntnisnahme.</p>

<p>11</p>	<p>Umsetzung und rollende Planung:</p> <p>Die GEP-Teilprojekte lassen sich weitgehend unabhängig voneinander nachführen. Durch die unabhängige Nachführung je Teilprojekt wird die Umsetzung einer rollenden Entwässerungsplanung sichergestellt.</p> <p>Vor Umsetzung der gemäss GEP definierten Massnahmen organisiert die Gesamtleitung (GL) bzw. der GEP-Ing. oder der Gemeinderat/Bezirksrat eine Startsitzung - Umsetzung GEP-Massnahmen.</p> <p><u>Teilnehmer Startsitzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat/Bezirksrat • Abwasserverband • GEP-Ing. • Vertreter des AfG • Dritte <p>Im Rahmen der Startsitzung werden die für das folgende Jahr geplanten Massnahmen, gemäss Massnahmenplan in Massnahmentabellen, festgelegt.</p> <p>Anschliessend finden regelmässige GEP-Checks statt.</p>	<p>Startsitzung: Umsetzung GEP-Massnahmen</p> <p>Durchführung: Innerhalb von 6 Monaten nach GEP-Genehmigung durch den Regierungsrat oder Freigabe durch das AfG auf Amtsstufe.</p> <p>GEP-Checks: In regelmässigen Intervallen koordiniert die Gesamtleitung (GL) bzw. der GEP-Ing. im Beisein des AfG mit der Gemeinde, dem Bezirk bzw. Verband eine GEP-Sitzung (GEP-Check). (Teilnehmer analog zur GEP-Startsitzung)</p> <p><u>Themen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierungsstand GEP-Massnahmen • Erfolgs-/Wirkungskontrolle • Status Abwasserkataster • Abwasserreglement • Baubewilligungsverfahren • Aktuelles/Diverses <p>Das AfG empfiehlt die Durchführung eines GEP-Checks min. alle 3 Jahre; nach Bedarf auch häufiger.</p> <p>Die Umsetzung der gemäss GEP definierten Massnahmen (GEP, V-GEP, REP) ist Aufgabe der Gemeinde, des Bezirks bzw. des Abwasserverbandes.</p>
<p>12</p>	<p>Finanzierung / Beiträge</p> <p>Gemäss § 36 Abs. 3 EGzGSchG kann der Kanton Schwyz für die generelle Planung von Abwasseranlagen Kantonsbeiträge im Umfang von 20 % der anrechenbaren Kosten an die Gemeinden/Bezirke und Abwasserverbände gewähren.</p> <p>Kantonsbeiträge nach § 36 Abs. 3 EGzGSchG werden gewährt, wenn die generelle Planung den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben entspricht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet und dem Stand der Technik entspricht (WV § 51 Abs.1).</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen (Kanton Schwyz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • EGzGSchG § 36 Abs. 3 • EGzGSchG § 37 Abs. 2 • EGzGSchG § 38 Abs.1 • WV § 51 Abs.1 <p>Mit einem Beitragsberechtigten Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn vom Kanton eine Beitragszusicherung erteilt worden ist.</p> <p>Die Zusicherungen von Beiträgen des Kantons an Abwasseranlagen verfallen nach 5 Jahren, sofern innert dieser Frist das Vorhaben nicht ausgeführt und die Abrechnung eingereicht wird.</p>
<p>13</p>	<p>Erfolgs-/Wirkungskontrolle</p> <p>Die Erfolgskontrolle dient der Überprüfung, ob die gemäss GEP definierten Massnahmen die erwartete Wirkung zeigen. Zukünftig sollen dadurch finanzielle Mittel effektiver eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei der Gesamtleitung (GL) bzw. dem zuständigen GEP-Ing.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept der Erfolgskontrolle soll bereits im Rahmen «Erarbeitung Pflichtenheft» erarbeitet werden. • Als Grundlage für die Erfolgskontrolle dient der Massnahmenplan (Tabellarische Zusammenstellung der Massnahmen). • Ergebnisse der Erfolgskontrolle werden im Rahmen der GEP-Checks durch die GL oder den GEP-Ing präsentiert. 	<p>Konzept Erfolgskontrolle - Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrüstung relevanter Sonderbauwerke (SBW) mit Messtechnik (Dokumentation Ansprungsverhalten etc.) • Überprüfung hydr. Berechnungen durch Messdaten (Abflussmessungen Kanalnetz, Messungen bei SBW, Messungen ARA Zufluss) • Erfahrungswerte hydr. Engpässe Kanalnetz (Befragung Feuerwehr nach Starkregenereignissen etc.) • Periodische Kanalfernsehaufnahmen • Dichtheitsprüfungen